

061

175

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 273/65

URTEIL

Verkündet am
14. Dezember 1966
Ehrenberger,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Entschädigungssache

des Jakob F [REDACTED], J [REDACTED]/Israel, A [REDACTED] str.
[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayer. Staatsministerium der Finanzen,
München, Odeonsplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 1. April 1965 wird insoweit aufgehoben, als durch dieses Urteil die weitergehenden Ansprüche des Klägers abgewiesen worden sind. In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen eines Gesundheitsschadens. Er ist Jude und im Jahre 1914 in Leipzig geboren. Im Jahre 1938 wanderte er wegen der Judenverfolgungen in Deutschland nach Palästina aus. Dort erkrankte er im Jahre 1942 an Typhus, wobei es auch zu einer Darmperforation kam. Bis 1946 mußte er sich deswegen viermal operieren lassen. Er leidet jetzt an einer Colitis. 1949 begab er sich nach Wien, wo er sich behandeln ließ. Nach 2 Jahren kehrte er zu seiner Familie nach Israel zurück. Am 1. Dezember 1952 übersiedelte er nach München mit der Absicht, nicht mehr

nach Israel zurückzukehren, da ihm das dortige Klima nicht zuträglich war. In München konnte er keinen Fuß fassen und deswegen kehrte er Ende 1954 nach Israel zurück.

Der Kläger begehrt Entschädigung für die angeführten Gesundheitsschäden.

Das Landesentschädigungsamt hat mit Bescheid vom 28. Oktober 1958 seinen Antrag abgelehnt. Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, ihm Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit zu gewähren durch Leistung eines Heilverfahrens, einer Kapitalentschädigung und einer Rente ab 1. Dezember 1942, wobei von einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von mindestens 49 v.H. und einem Hundertsatz von 45 ausgegangen werden sollte.

Das Landgericht hat dem Kläger ein Heilverfahren und eine Kapitalentschädigung in Höhe von 4.108,34 DM zuerkannt, die Klage im übrigen abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt mit dem Antrage, das Urteil des Landgerichts zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen:

- I. dem Kläger wegen Schadens an Körper oder Gesundheit über das Endurteil des Landgerichts München I, 8. Entschädigungskammer, vom 13. Februar 1963 hinaus eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von mindestens DM 5.542,-- zu gewähren,
- II. an den Kläger wegen Schadens an Körper oder Gesundheit eine monatliche Rente zu bezahlen und zwar in Höhe von folgenden Mindestbeträgen:
 - ab 1.11.1953 in Höhe von DM 125.--
 - ab 1. 4.1957 in Höhe von DM 138.--
 - ab 1. 6.1960 in Höhe von DM 148.--
 - ab 1. 1.1961 in Höhe von DM 160.--
 - ab 1. 7.1962 in Höhe von DM 170.-- und
 - ab 1.10.1964 in Höhe von DM 184.--.



III. dem Kläger ein Heilverfahren für Typhus zu gewähren.

Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Es hat Anschlußberufung eingelegt mit dem Antrag, das Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts zu ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger hat gebeten, die Anschlußberufung des beklagten Landes zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben und das beklagte Land verurteilt:

1. dem Kläger ein Heilverfahren nach Maßgabe der Vorschriften über die Unfallfürsorge der Bundesbeamten wegen Colitis als Folge einer Typhuserkrankung im Sinne der Entstehung ab 1.1.1943 zu gewähren,
2. eine Kapitalentschädigung in Höhe von DM 10.353.42 (m.W.: zehntausenddreihundertdreißig 42/100 Deutsche Mark) zu bezahlen,
3. ab 1.11.1953 bis auf weiteres folgende monatlichen Renten nachzuzahlen und künftig zu leisten:

ab 1.11.1953	bis 31.12.1955	DM 134.--
(m.W.: einhundertvierunddreißig Deutsche Mark),		
ab 1.1.1956	bis 31. 3.1957	DM 146.--
(m.W.: einhundertsechundvierzig Deutsche Mark),		
ab 1.4.1957	bis 31. 5.1960	DM 176.--
(m.W.: einhundertsechundsiebzig Deutsche Mark),		
ab 1. 6.1960	bis 31.12.1960	DM 188.--
(m.W.: einhundertachtundachtzig Deutsche Mark),		
ab 1. 1.1961	bis 30. 6.1962	DM 203.--
(m.W.: zweihundertdrei Deutsche Mark),		
ab 1. 7.1962	bis 28. 2.1963	DM 216.--
(m.W.: zweihundertsechzehn Deutsche Mark),		
ab 1. 3.1963	bis 30. 9.1964	DM 217.--
(m.W.: zweihundertsiebzehn Deutsche Mark),		
ab 1.10.1964	bis auf weiteres	DM 235.--
(m.W.: zweihundertfünfunddreißig Deutsche Mark).		

Die Anschlußberufung des beklagten Landes hat das Berufungsgericht zurückgewiesen; es hat ferner die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist zulässig. Denn der Kläger ist durch das angefochtene Urteil beschwert. Die von ihm begehrten und bezifferten Beträge hat er ausdrücklich als Mindestbeträge bezeichnet und in seinem Vortrag zum Ausdruck gebracht, daß ihm nach seiner Meinung höhere Beträge zuzuerkennen seien. In der irrigen Annahme, daß der Kläger nur die von ihm genannten Beträge fordere, hat das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht in dem Umfang geprüft, in dem der Kläger ihn zur Erörterung gestellt hatte und dem Kläger nicht die sich daraus zu errechnenden Beträge zuerkannt. Darin liegt die Beschwer des Klägers.

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat auf Grund der von ihm erhobenen Beweise festgestellt, daß der Kläger im Jahre 1942 an Typhus erkrankt ist und daß diese Erkrankung eine adäquat ursächliche, der Verfolgung eigentümliche Folge ist. Der Typhus gehöre in Israel zu den endemischen Krankheiten.

Die Möglichkeit, sich an Typhus zu infizieren, sei in Palästina ungleich größer gewesen als in Deutschland. Die Colitis, an der der Kläger jetzt noch leide, sei wiederum eine Folge der Typhuserkrankung. Im Zusammenhang mit der Berechnung der dem Kläger zustehenden Entschädigung hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers betrage nach dem insoweit nicht angegriffenen Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Jakob 40 v.H.

Mit Recht rügt der Kläger, daß das Berufungsgericht nicht in dieser Weise von einer nur 40 v.H. betragenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ausgehen durfte. Der Kläger hatte vorgetragen, daß das Sozialgericht Berlin in einem von ihm gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geführten Rechtsstreit festgestellt habe, daß er berufsunfähig sei und daß die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit 60 v.H. betrage (Schriftsatz vom 29. April 1964 = Bl. 62 GA). Das Berufungsgericht hat darauf die Akten des Sozialgerichts Berlin in dem Rechtsstreit des Klägers gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte herbeigezogen und diese zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. In den Entscheidungsgründen des Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 19. März 1964 (Bl. 33 Sozialgerichtsakten) hat das Sozialgericht mit eingehender Begründung, gestützt auf das Gutachten eines Sachverständigen Dr. Friedenthal dargelegt, daß der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit 60 v.H. betrage. Unter diesen Umständen durfte das Berufungsgericht nicht die von dem Vertrauensarzt Dr. Jakob vorgenommen und nicht weiter begründete Schätzung übernehmen mit der Begründung, der Kläger habe dieses Gutachten insoweit nicht angegriffen. Der

Kläger ist zwar, wie der Inhalt seiner Berufungsbe-
gründung (Bl. 47 GA) ergibt, bei der Bezifferung der
von ihm geltend gemachten Ansprüche davon ausgegangen,
daß er in seiner Erwerbsfähigkeit um 40 bis 49 v.H.
gemindert sei. Er hat aber ausgeführt, daß die Min-
derung seiner Erwerbsfähigkeit mindestens 49 v.H.
betrage und er hat die von ihm begehrten Rentenzah-
lungen als Mindestbeträge bezeichnet. Unter Berück-
sichtigung der Tatsache, daß der Kläger darauf hingewie-
sen hat, das Sozialgericht Berlin habe die Minderung
seiner Erwerbsfähigkeit auf 60 v.H. festgesetzt, mußte
das Berufungsgericht davon ausgehen, daß auch der
Kläger die von dem Vertrauensarzt Dr. Jakob vorge-
nommene Schätzung der Minderung seiner Erwerbsfähig-
keit in Zweifel ziehen wollte und daß sein Begehren
dahin ging, das Berufungsgericht möge ihm die Rente
zusprechen, die er nach dem Gesetz unter Berücksich-
tigung der von dem Berufungsgericht getroffenen Fest-
stellung über den Grad der Minderung seiner Erwerbs-
fähigkeit zu beanspruchen habe.

Der Kläger macht mit Recht geltend, daß das
Berufungsgericht ihn nach § 139 ZPO hätte befragen
müssen, wenn es sich über den Sinn seines Begehrens
und seiner Anträge nicht klar geworden wäre.

Wegen dieses Verfahrensverstößes mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Im übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 225 Abs. 1 BEG.

Johannsen

Maaß

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf